

tätigen Volk verselbständigte Macht ist, sondern, daß dies die Macht der Werkstätigen selbst ist. Die Werkstätigen üben ihre Macht selbst  
ARTIKEL 5 *mittels* der Volksvertretungen, in ihnen und durch sie aus. Dieser Grundsatz ist wesentlich, weil er nicht nur die demokratische Wahl der Volksvertretungen und damit ihre demokratische Legitimation als Selbstverständlichkeit fixiert, sondern vor allem und viel mehr noch deshalb, weil er das Prinzip der Rechenschaftspflicht der Volksvertretungen vor ihren Wählern und zugleich das Prinzip der ständigen und unmittelbaren Verbindung der Volksvertretungen mit der Bevölkerung, mit der ganzen Masse der machtausübenden Werkstätigen, begründet. Die Konsequenzen dieses Grundsatzes sind im Absatz 2 staatsrechtlich näher ausgeführt.

Es entspricht im übrigen der konsequenten Verwirklichung der Volkssouveränität, daß jede Volksvertretung auch eine direkte Willensbekundung der Bürger zusätzlich und unabhängig von deren ständiger Mitwirkung an der Arbeit der staatlichen Machtorgane durch die verschiedenen Formen der Volksabstimmung jederzeit herbeiführen kann, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Verfassung räumt der Volkskammer dieses Recht einschränkungslos hinsichtlich des gesamten Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik ein (vgl. Artikel 53). Durch die gleichzeitige Verankerung dieses Rechts im Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (vgl. Artikel 21 Absatz 2) ist seine Bedeutung hervorgehoben, und es wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Durchführung von Abstimmungen durch die wahlberechtigten Bürger auch in Gemeinden, z. B. in Form eines Bürgerentscheides, eine legitime Form der Machtausübung bilden kann.

2. *Absatz 2 zieht die Schlußfolgerung aus der dominierenden Stellung der Volksvertretungen im Gesamtsystem der politischen Machtausübung der Werkstätigen und erklärt die Volksvertretungen zur Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane. Er bestimmt, daß sich die Volksvertretungen in ihrer gesamten Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger stützen.*

Im bürgerlichen Parlamentarismus, der dem Volke den Schein einer Demokratie vortäuscht, wird das Prinzip der Gewaltenteilung durch die Trennung der Parlamente von den Wählern, vom Volke, ergänzt. Der Abgeordnete des westdeutschen Bundestages z. B. ist mit seiner vollzogenen Wahl für die Dauer der Wahlperiode von seinen Wählern völlig unabhängig, ihnen keinerlei Rechenschaft schuldige